



**Niedersächsisches
Finanzministerium**

19. Tagungsabschnitt des Niedersächsischen Landtages ► TOP 6

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2024 und 2025 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung – LT-Drs. 19/5132

**Rede des Niedersächsischen Finanzministers Gerald Heere
am 25. September 2024 im Niedersächsischen Landtag**

- Es gilt das gesprochene Wort -

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

am 9. Dezember 2023 haben die TdL und die Gewerkschaften eine tarifvertragliche Einigung erzielt. Von Anfang an war es der erklärte Wille dieser Landesregierung, diese Einigung ohne Abstriche auf die Beamtinnen und Beamten zu übertragen. Hier halten wir Wort.

Mit dem Niedersächsischen Inflationsausgleichsbesonderzahlungsgesetz vom 14. März 2024 haben wir sehr schnell die Inflationsausgleichsprämie von insgesamt 3 000 Euro auf Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter übertragen. Mit dem heute zur Beschlussfassung vorliegenden Gesetzentwurf wird nun der zweite Schritt vollzogen: Die Erhöhung der Grundgehaltssätze um einen Sockelbetrag von 200 Euro und der weiteren dynamischen Besoldungsbestandteile um linear 4,76 Prozent zum 1. November 2024 sowie um eine weitere Anhebung der Besoldung und Versorgung um 5,5 Prozent zum 1. Februar 2025.

Für Anwärtnerinnen und Anwärtner erhöhen sich die Grundbeträge zum 1. November 2024 um 100 Euro und zum 1. Februar 2025 um weitere 50 Euro. Damit werden wir die Einkünfte der Statusgruppen im Gleichklang erhöhen und die Entwicklung des Verbraucherpreisindex der letzten Jahre kompensieren.

Für das Land Niedersachsen ist dies ein haushaltswirtschaftlicher Kraftakt: Die haushaltswirtschaftliche Belastung des Landes aus der Besoldungs- und Versorgungserhöhung beträgt für das Haushaltsjahr 2024 rund 81 Mio. Euro und für das Haushaltsjahr 2025 rund 1,16 Mrd. Euro.

Neben der Anhebung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge enthält der Gesetzentwurf weitere Regelungen. So bedarf es angesichts der inflationsbedingt stark gestiegenen Regelbedarfssätze der sozialrechtlichen Grundsicherung einer zusätzlichen einmaligen Maßnahme, um für das Jahr 2024 eine amtsangemessene Alimentation sicherzustellen. Hierzu wird für das Jahr 2024 für jedes erste und zweite anspruchsberechtigte Kind zusätzlich zur jährlichen kinderbezogenen Sonderzahlung ein zusätzlicher Betrag von jeweils 1 000 Euro gewährt. Diese Ergänzungsmaßnahme belastet den Haushalt des Landes für das Haushaltsjahr 2024 einmalig mit rund 105 Mio. Euro. Darüber hinaus ist es erforderlich, den Familienergänzungszuschlag auch für Familien mit nur einem Kind zu gewähren. Das Gesetz enthält die entsprechenden Änderungen.

Zur Motivation von Lehrkräften, sich auf vakante Schulleitungsstellen kleiner Grundschulen mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern zu bewerben, wird die Besoldung in diesem Bereich ab dem 1. Januar 2025 auf A 14 angehoben. So erreichen wir es, den Trend der Abwanderung von Lehrkräften aus dem ländlichen Raum mit zum Teil sehr kleinen Schulsystemen in Gegenden mit größeren Schulsystemen zu begegnen und gleichzeitig das Berufsbild der Schulleitung kleiner Schulen zu stärken. Hierdurch entsteht ein jährlicher Mehrbedarf in Höhe von rund 910 000 Euro ab dem Haushaltsjahr 2025.

Aufgrund der steigenden Bedeutung besonderer Arbeitsformen wie Telearbeit oder mobiles Arbeiten soll zudem zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, einen dienstlichen Unfallschutz für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter auch auf den Wegen zur Verbringung ihrer Kinder in fremde Obhut zu schaffen, wenn der Dienst in der häuslichen Wohnung geleistet wird und deshalb keine tatsächlichen Wege zu und von der Dienststelle

zurückgelegt werden. Dass das eigene Kind wegen der eigenen beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anvertraut wird, dient dem effektiven Arbeiten und gleichzeitig der bedarfsgerechten Betreuung des Kindes und sollte uns allen am Herzen liegen.

Zuletzt der Punkt, der im Ausschuss diskutiert wurde und den die CDU-Fraktion zum Anlass genommen hat, sich im Ausschuss zu enthalten: Zur „Sicherung einer angemessenen Personalausstattung der Landesverwaltung in Bezug auf den demografischen Wandel – demografiefeste Landesverwaltung“ hat das Kabinett am 14. Mai 2024 mehrere Maßnahmen beschlossen. Eine dieser Maßnahmen ist es, dass wir es Beamtinnen und Beamten erleichtern wollen, nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze als Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger weiter für das Land zu arbeiten.

Die bisherige Regelung sah vor, dass ein Hinzuverdienst aus öffentlichen Mitteln auf die Versorgungsbezüge angerechnet und entsprechend abgezogen wurde, während ein Hinzuverdienst aus privaten Quellen schon immer anrechnungsfrei war. Das führte beispielweise dazu, dass ein pensionierter Mathelehrer ohne Abzüge einige Stunden als privater Nachhilfelehrer arbeiten konnte – wenn die gleiche Lehrkraft aber nochmal einen Oberstufenkurs übernommen hätte, wäre ihr das angerechnet worden.

Ich glaube: In Zeiten des Fachkräftemangels in fast allen Bereichen der Landesverwaltung können wir uns so viel Prinzipienreiterei schlicht nicht mehr leisten, meine sehr geehrten Damen und Herren.

Wir brauchen die persönliche Bereitschaft unserer Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, die eigene Arbeitskraft und das vorhandene Fachwissen dem öffentlichen Dienst auch über das Erreichen der persönlichen Altersgrenze hinaus zur Verfügung zu stellen und somit dem allgegenwärtigen Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Und wir wollen diesen Einsatz auch entsprechend honorieren.

Mit all diesen Anpassungen werden nicht nur die Besoldungs- und Versorgungsempfängerinnen- und -empfänger nach der letzten Erhöhung zum 1. Dezember 2022 hinsichtlich ihres Einkommens bessergestellt. Es wird damit auch Planungssicherheit für den Landeshaushalt geschaffen und den Kriterien zur Wahrung der aus Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes resultierenden Pflicht zur

amtsangemessenen Alimentierung der Beamten- und Richterschaft aus der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen.

Ich bitte Sie daher diesem Gesetzentwurf zuzustimmen und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Vielen Dank.